

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00124

vom 13. August 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00124

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00124 du 13 août 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00124 del 13 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Der 19

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss sich die versicherte Person möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen. Dazu gehört nach Art.

17 Abs.

3 Satz 2 lit. b AVIG, dass die arbeitslose Person auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen teilnimmt. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) führt die zuständige Amtsstelle mit jeder versicherten Person in angemessenen Abständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, Beratungs- und Kontrollgespräche durch.

Gemäss Art.

30 Abs. 1 lit.

d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt. Als Nichtbefolgen einer Weisung gilt insbesondere das unentschuldbare Versäumen eines Beratungsgesprächs. Dabei stellt jedoch nach der Rechtsprechung ein unentschuldigtes Nichtwahrnehmen eines Beratungs- und Kontrollgesprächs insbesondere dann kein einstellungswürdiges Fehlverhalten dar, wenn die versicherte Person während zwölf Monaten davor ihren Pflichten als Arbeitslose korrekt nachgekommen ist und sich für das Fehlverhalten nachträglich von sich aus entschuldigt hat, wobei ein allfälliges früheres Fehlverhalten nicht zu berücksichtigen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_761/2016 vom 6. Juli 2017 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittelschwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). 2.

2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog der Beschwerdegegner, es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer dem Kontroll- und Beratungstermin vom 13. Juli 2023 um 10.30 Uhr ferngeblieben sei. Aus der aktenkundigen E-Mailkorrespondenz erhele, dass der Beschwerdeführer seinen RAV-Berater am 4. Juli 2023 darüber informiert habe, dass er wegen der Gallenblase seit Sonntagabend (2. Juli 2023) im Krankenhaus sei. Gleichzeitig habe der Beschwerdeführer angegeben, dass er nächste Woche einen Termin beim RAV wahrnehmen könne. Beim postalischen Versand der Einladung für den Beratungstermin vom 13. Juli 2023 habe der RAV-Berater nicht davon ausgehen müssen, dass der Beschwerdeführer nicht (wieder) in der Schweiz sei. Daran ändere auch der am 11. Juli 2023 zugestellte Behandlungsvertrag nichts. Daraus ergebe sich lediglich, dass sich das behandelnde Krankenhaus im Ausland befinde. Alsdann habe der Beschwerdeführer eine Liegebescheinigung eingereicht. Diese bescheinige lediglich, dass er sich vom 2.

Juli bis 6. Juli 2023 in stationärer Behandlung befunden habe. Eine Arbeitsunfähigkeit sei jedoch nicht ausgewiesen, auch nicht nach dem 6. Juli 2023. Da nach dem Gesagten entschuldige Gründe nicht vorliegen würden, sei der Beschwerdeführer zu Recht wegen unentschuldigtem Fernbleiben vom Kontroll- und Beratungsgespräch vom 13. Juli 2023 in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden. Sein Verschulden liege im mittleren Bereich des leichten Verschuldens, weshalb eine Einstelldauer von 6 Tagen gerechtfertigt sei (Urk. 2). 2.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer ein, er sei davon ausgegangen, dass er den neuen Termin für das Beratungsgespräch per E-Mail erhalten werde, zumal zwischen ihm und dem RAV-Berater ein reger E-Mailverkehr bestanden habe. Er habe seinen RAV-Berater über alle Probleme informiert. Es habe ihm auch niemand gesagt, dass er am Wochenende seine Freundin in Deutschland nicht besuchen dürfe, ohne dies zu melden. Bei der Operation habe es sich um eine Notoperation gehandelt. Er habe dem RAV-Berater mitgeteilt, dass er in der folgenden Woche zu ihm kommen könne. Das sei jedenfalls seine Hoffnung gewesen. Der Arzt habe jedoch gesagt, dass er mit vier Löchern im Bauch, welche durch die Operation notwendig geworden seien, nicht Autofahren oder länger sitzen dürfe. Wäre die Einladung zum Beratungsgespräch per E-Mail gekommen, hätte er sofort darauf reagieren und diesen verschieben können. Er sei noch nie arbeitslos gewesen und die Welt der Papiere und Reglementierungen sei neu für ihn. Soweit er etwas falsch gemacht habe, sei dies keine Absicht gewesen (Urk.

1). 3. 3.1

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer dem Kontroll- und Beratungsgespräch beim RAV vom 13. Juli 2023 ferngeblieben ist. Zu prüfen ist, ob ein Einstellungsstatbestand im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG vorliegt (vgl.

E.

1. 2). 3.2

Mit E-Mail 4. Juli 2023 teilte der Beschwerdeführer seinem RAV- Berater mit, «ich kann unseren Termin leider nicht wahrnehmen, da ich seit Sonntagabend [2. Juli 2023] notfallmässig im Krankenhaus liege. Die se Nacht ist die Gallenblase herausoperiert worden. Es sieht

alles gut aus. Nächste Woche könnte ich

zu Ihnen kommen» (Urk. 6/24).

Der RAV-Berater antwortete

selbentags per E-Mail, er werde dem Beschwerdeführer einen neuen Termin zukommen lassen (Urk. 6/24). 3. 3

Am

E. 7

geborene X.____

war seit dem 1. November 2022 als Vorarbeiter Fenstermonteur bei der Y.____ GmbH angestellt, ehe das Arbeitsverhältnis seitens der Arbeitgeberin per 30. April 2023 aufgelöst wurde (Urk. 6/4; Urk. 6/10; Arbeitsvertrag, Urk. 6/70 ff.; Kündigung vom 27. März 2023, Urk. 6/76).

Am 19. April 2023 meldete er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.____ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 6/7) und beantragte am 4. Mai 2023 Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Mai 2023 (Urk. 6/3ff., Urk. 6/79). Mit Verfügung Nr. 345025562 vom 18. Juli 2023 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA; seit dem 1. Januar 2024: Amt für Arbeit [AFA]) den Versicherten wegen Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften/ Weisungen des RAV für 6 Tage in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 6/49). Mit separater Verfügung Nr. 345025564 vom 1

E. 8

. Juli 2023 stellte es den Versicherten

zudem wegen ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode Juni 2023

für 7 Tage in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 6/51). Die vom Versicherten gegen beide Verfügungen vom 18. Juni 2023

zusammen erhobene Einsprache (Urk.

6/17) wies das AWA mit den Einspracheentscheiden Nr. 345086987 und Nr. 345086986 vom 12. Dezember 2023 separat ab (Urk. 2/1-2). 2.

Am

E. 9

. Januar 2024 erhob X.____

Beschwerde gegen die

Einspracheentscheide vom 12. Dezember 2023 und beantragte sinngemäss, es sei in Aufhebung der angefochtenen Entscheidung von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung abzusehen (Urk. 1). Der Beschwerdegegner schloss mit

Beschwerdeantwort vom 14. Februar 2024 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5) , was dem Beschwerdeführer am 16. Februar 2024 mitgeteilt wurde (Urk. 7). Am 30. Juli 2024 wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffend den Einspracheentscheid Nr.

345086986 vom 12. Dezember 2023 (Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV , Urk.

2/2) vom Prozess AL.2024.00006 bezüglich des Einspracheentscheid s Nr.

345086987 vom 12. Dezember 2023 (Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode Juni 2023 , Urk. 2/1) abgetrennt, was den Parteien gleichentags zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8) Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 10

Juli 2023 mit, er habe am 12. Juli 2023 den nächsten Termin mit der Stelle für Selbständigkeit. Damit durfte der RAV-Berater weiterhin

annehmen, dass

der Beschwerdeführer – wie ange kündigt –

in der Lage ist , Termine und damit auch das auf den 13. Juli 2023 angesetzte Kontroll- und Beratungsgespräch wahrzunehmen . Daran ändert auch nichts, wenn der Beschwerdeführer am 11.

Juli 2023 mitteilte, er wolle sich die Fäden am Freitag [14. Juli 2023] ziehen lassen

und «einen weiteren Nachweis seines Aufenthaltes» erbeten . Insbesondere deutete in der vorangehenden E-Mailkorrespondenz und den übrigen Akten nichts darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer (weiterhin) in Deutschland aufhielt .

So kann eine in Deutschland durchgeführte Operation in der Schweiz nachbehandelt werden und ergab sich

damit kein Anlass zur Annahme, die Operationsfäden würden nicht hierorts ambulant entfernt.

4.2

Im Weiteren sind die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sanktion (vgl. E. 1. 2) nicht erfüllt, hat sich der Beschwerdeführer doch weder für sein Fehlverhalten nachträglich von sich aus entschuldigt noch ist er seinen Pflichten als Arbeitsloser zuvor während zwölf Monaten korrekt nachgekommen. Insbesondere hat er das Nachweisformular für den Kontrollmonat Juni 2023 nicht bis zum 5.

Juli 2023 eingereicht (vgl. Einspracheentscheid Nr. 345086987 vom 12.

Dezember 2023, Urk. 6/12; vgl. Urteil des hiesigen Gerichts vom

E. 13

August 2024 im Verfahren AL.2024.00006) . 4.3

Es erweist sich deshalb als korrekt, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer wegen Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat. 5.

5.1

Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung, insbesondere der Grad des dafür massgebenden Verschuldens. 5.2

Gemäss dem Einstellraster in der AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) Rz. D79 3.A ist beim erstmaligen unentschuldigtem Fernbleiben von einem Beratungsgespräch ein leichtes Verschulden anzunehmen und eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von 5 bis 8 Tagen anzuordnen.

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 m.w.H.). 5.3

Die verfügte Einstellung für 6 Tage bewegt sich im Rahmen des vom seco für die hier zu beurteilende Konstellation vorgesehenen Richtmasses und erscheint in Würdigung der gesamten Umstände als angemessen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Sozialversicherungsgericht bei der Überprüfung der Angemessenheit der verfügten Einstelldauer sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf (BGE 123 V 150 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 8C_297/2022 vom 15. Februar 2023 E. 5.5 und C 23/07 vom 2. Mai 2007 E. 2). 6.

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Einspracheentscheidung zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Die Einzelrichterin verfügt: 1.

Die Akten aus dem Verfahren AL.2024.00006 werden im vorliegenden Verfahren beigezogen und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse B.____ 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Fankhauser Hediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.